



NNV
Strom

Netznutzungsvertrag

zwischen Netzbetreiber und Netzkunde über die Abwicklung der Netznutzung im
Netz der Stadtwerke Leipzig Netz GmbH

Zwischen

.....
.....
.....

- nachstehend „**Netzkunde**“ genannt -

und der

Stadtwerke Leipzig Netz GmbH
Arno-Nitzsche-Str. 35
04277 Leipzig

- nachstehend „**Netzbetreiber**“ genannt -

wird der nachfolgende Vertrag geschlossen:

1 Vertragsdaten

- (1) Für den Handelspunkt „Übertragungsnetz“ zuständiger Bilanzkoordinator:

Vattenfall Europe Transmission GmbH

- (2) Angaben zum Netzkunden

Registergericht:

Handelsregisternummer:

Zustellanschrift:

Telefon:

Telefax:

e mail:

- (3) Angaben zum Netzbetreiber:

Registergericht: Amtsgericht Leipzig

Handelsregisternummer: 12821



Zustellanschrift: Stadtwerke Leipzig Netz GmbH
Abt. Netzvertrieb
Postfach 10 06 55
04006 Leipzig

Telefon: 0341 121-5561

Telefax: 0341 121 6656

e-mail: Netznutzung@swl-netz.de

VDEW-Codenummer: 9900770000002

(4) Vertragsbeginn:

2 Vertragsgegenstand

- (1) Der Netzbetreiber betreibt ein Verteilungsnetz für elektrische Energie, an das die elektrischen Anlagen des Netzkunden angeschlossen sind. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner zum Zugang zu den Energieversorgungsnetzen nach § 20 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), in Verbindung mit der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) bei der Abwicklung der Netznutzung der Netzkunden.
- (2) Die Entnahmestellen, für die die Netznutzung in Anspruch genommen wird, sind in **Anlage 1 (Entnahmestellen des Netzkunden)** aufgeführt. Die Anlage 1 wird bei Änderungen aktualisiert. Der Netzbetreiber ermöglicht die Netznutzung der in der Anlage 1 und ihren Aktualisierungen aufgeführten Entnahmestellen nach Maßgabe des vorliegenden Vertrages. Die Führung und Änderung der Anlage 1 erfolgt nach den Festlegungen in Ziffer 5.
- (3) Die Netznutzung bei Einspeisungen von an das Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Anlagen (z. B. KWK-Anlagen, Brennstoffzellen, Photovoltaikanlagen, etc.) ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Hierzu bedarf es gesonderter Regelungen.

3 Grundlage des Netzzugangs

Auf Basis von § 20 Abs. 1a EnWG und § 3 StromNZV regelt dieser Vertrag folgendes Modell der Netznutzung:

„Netznutzung durch den Kunden“:

Es liegt ein reiner Stromlieferungsvertrag zur Versorgung des Netzkunden vor. Die hierzu korrespondierende Netznutzung ist Gegenstand des vorliegenden Vertrages. Der Netzkunde zahlt insbesondere die Netzentgelte selbst unmittelbar an den Netzbetreiber.

4 Voraussetzungen der Netznutzung

- (1) Voraussetzung für die Netznutzung des Netzkunden ist das Bestehen eines Netzanschlussvertrages zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber mit ausreichender Anschlusskapazität und eines Anschlussnutzungsvertrages zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber. Der Vertrag über den Netzanschluss an das Niederspannungsnetz/das Anschlussnutzungsverhältnis in Niederspannung wird abgeschlossen/besteht aufgrund und nach Maßgabe der Regelungen der Niederspannungsanschlussverordnung in Verbindung mit den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Leipzig Netz GmbH zur Niederspannungs- /Niederdruckanschlussverordnung – Anlage 7 - sowie den Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Leipzig Netz GmbH (TAB 2007 Mitteldeutschland, Fassung der BDEW-Landesgruppen Sachsen und Sach-



sen-Anhalt) – Anlage 8 - in der jeweils gültigen Fassung. Der Netzbetreiber veröffentlicht entsprechende Vertragsmuster auf seiner Internetseite (<http://www.swl-netz.de>).

- (2) Die Strombelieferung der Entnahmestellen ist in gesonderten Verträgen zwischen Lieferant und Netzkunden geregelt. Der Netzkunde versichert bei Anmeldung für die Netznutzung, dass ab Beginn bei seiner Zuordnung des Kunden zu einem Bilanzkreis ein solcher Stromlieferungsvertrag besteht. Dieser Vertrag muss entweder den gesamten Bedarf des Netzkunden an der Entnahmestelle oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinausgehenden Bedarf des Netzkunden vollständig abdecken (offener Liefervertrag).
- (3) Die Netznutzung setzt voraus, dass die Entnahmestelle(n) des Netzkunden in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen ist (sind).

Der Netzkunde teilt dem Netzbetreiber den (Unter-) Bilanzkreis mit, dem die Entnahmestellen des Netzkunden in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers zugeordnet werden sollen. Die gleichzeitige Zuordnung einer Entnahmestelle zu mehreren Bilanzkreisen ist nicht möglich. Der Netzkunde benennt den Bilanzkreisverantwortlichen und weist dessen Bilanzkreisverantwortlichkeit mit Bestätigung der Datenzuordnungsermächtigung auf Verlangen des Netzbetreibers nach.

5 Abwicklung der Netznutzung – An- und Abmeldung zum Bilanzkreis

- (1) Der Netzkunde meldet dem Netzbetreiber alle Entnahmestellen, die in diesem Vertrag einbezogen werden sollen und den beabsichtigten Beginn der Netznutzung. Der Netzkunde gibt dabei insbesondere die Voraussetzungen an, die gesetzlich erforderlich sind, um eine Einstufung als Haushaltskunden im Sinne des EnWG vorzunehmen. Die An- und Abmeldung der Entnahmestelle zu einem Bilanzkreis kann grundsätzlich nur mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Folgemonats erfolgen.
- (2) Der Netzkunde teilt dem Netzbetreiber jede An/Abmeldung zu einem Bilanzkreis - möglichst gesammelt einmal pro Monat - unter Angabe der erforderlichen Daten nach Anlage 1 „Entnahmestellen des Netzkunden“ in elektronischer Form (per E-Mail) im UTILMD-Format mit. Die Einzelheiten der Kundenwechselprozesse orientieren sich an der VDN-Richtlinie „Datenaustausch und Mengenzuordnung“ (DuM-Richtlinie).
- (3) Der Netzbetreiber bestätigt die An- bzw. Abmeldung bis spätestens zum 15. Werktag des dem Lieferbeginn vorausgehenden Monats, bzw. des letzten Liefermonats. Die Bestätigung erfolgt durch Aufnahme der für die Netznutzung erforderlichen kundenspezifischen Daten in die laufend aktualisierte Liste der Entnahmestellen des Netzkunden (Anlage 1) zum Netznutzungsvertrag und durch Übermittlung dieser Liste an den Netzkunden.

Mit der Bestätigung ist die Zuordnung und damit die Veränderung eines Bilanzkreises für den Netzbetreiber und den Netzkunden verbindlich. Alle Angaben, die die Bilanzkreiszuordnung betreffen, werden in die Anlage 1 aufgenommen. Eine Ablehnung der Zuordnung einer Entnahmestelle wird der Netzbetreiber begründen.

- (4) Die An-/Abmeldung im Rahmen des Lieferantenwechsels durch den vom Netzkunden beauftragten Lieferanten muss gemäß § 14 Abs. 4 StromNZV ordnungsgemäß und vollständig sein. Der Netzbetreiber darf eine nicht ordnungsgemäße oder nicht vollständige Meldung nur zurückweisen, wenn die Entnahmestelle anhand der gemeldeten Daten nicht eindeutig identifizierbar ist. In diesem Fall ist die Meldung für diese Entnahmestelle unwirksam.
- (5) Änderungen sonstiger wesentlicher Kundendaten sind wechselseitig unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der Netzkunde kann sich zur Abwicklung der Netznutzung eines Dritten bedienen, der berechtigt ist, mit Wirkung für und gegen den Netzkunden Erklärungen abzugeben und Erklärungen des Netzbetreibers zu empfangen.



- (7) Soweit und solange der Netzkunde einen Anspruch auf Ersatzbelieferung nach § 38 Abs. 1 EnWG geltend machen kann, ordnet der Netzbetreiber die Entnahmestellen des Netzkunden dem Bilanzkreis des Grundversorgers der die Ersatzversorgung übernimmt zu, wenn die Voraussetzungen für die Ersatzversorgung gegeben sind.
- (8) Liegen die Voraussetzungen der Netznutzung gemäß Ziffer 4 oder ein Anspruch auf Ersatzbelieferung gemäß Ziffer 5 (7) nicht/nicht mehr vor, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Entnahmestelle vom Netz zu trennen.

6 Leistungsmessung oder Lastprofilverfahren

- (1) Bei Entnahmestellen mit einem Strom-Jahresverbrauch von mehr als 100.000 kWh erfolgt die Messung durch eine fortlaufend registrierende ¼-h-Leistungsmessung (Lastgangzählung).
- (2) Bei Entnahmestellen, die keine registrierende Leistungsmessung haben, erfolgt die Belieferung über Lastprofile (Lastprofilkunden). Diese Profile legt der Netzbetreiber auf der Grundlage des synthetischen Verfahrens fest. Der Netzbetreiber bestimmt die verwendeten Lastprofile. Der Stromlieferant des Netzkunden deckt den gesamten Bedarf des Netzkunden auf der Basis von diesen Lastprofilen.
- (3) Der Netzbetreiber ordnet – für Entnahmestellen ohne Lastgangmessung - jeder Entnahmestelle das entsprechende Lastprofil zu und stellt für jede Entnahmestelle eine Jahresverbrauchsprognose auf, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basiert. Dem Netzkunden steht das Recht zu, unplausible Prognosen zu widersprechen und dem Netzbetreiber eine eigene Prognose zu unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Prognose über den Jahresverbrauch fest. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Regelung des Netzbetreibers zur Ermittlung und Handhabung von Lastprofilen (Anlage 3). In begründeten Ausnahmefällen können Netzbetreiber und Netzkunden und Stromlieferant des Netzkunden gemeinsam die Jahresprognose auch unterjährig anpassen.
- (4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, das Verfahren oder die Lastprofile zu ändern, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist. Der Netzbetreiber teilt dem Stromlieferant des Netzkunden die Änderung des Verfahrens mit einer Frist von 3 Monaten und die Änderung der Lastprofile sowie die Zuordnung der Lastprofilarten zu den einzelnen Kundenentnahmestellen mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Monats in Textform mit.

7 Messeinrichtungen

Soweit keine anderweitige Vereinbarung im Sinne von § 21 b EnWG in Verbindung mit dem nachfolgenden Satz 2 dieses Vertrages getroffen wurde, gelten die nachfolgenden Absätze (1) bis (6); in diesem Fall ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber. Unabhängig davon, wer Messstellenbetreiber ist, findet Absatz (7) in jedem Fall Anwendung.

- (1) Der Netzbetreiber ist für die Erfassung der an der jeweiligen Entnahmestelle entnommenen elektrischen Energie verantwortlich. Er legt Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtungen fest. Er hat den Netzkunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Der Netzbetreiber stellt die für die Messung und bei Lastgangkunden die für die notwendige Zählerfernauslesung erforderlichen Geräte zur Verfügung und betreibt diese. Sie stehen im Eigentum des Netzbetreibers, der die Einhaltung der eichrechtlichen Bestimmungen gewährleistet.
- (2) Bei Lastgangentnahmestellen erfolgt die Übermittlung der Messdaten in der Regel einmal pro Monat. Bei vereinbarter täglicher oder wöchentlicher Datenübermittlung zahlt der Netzkunde ein zusätzliches Entgelt. Der Netzbetreiber kann Kontrollablesungen vornehmen.

Die Einzelheiten der Ablesung richten sich im Übrigen nach den Bestimmungen des zwischen Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer jeweils abgeschlossenen Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsvertrag.



- (3) Für die Fernablesung muss beim Netzkunden ein hierfür geeigneter Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Beschränkung sowie ein 230 V-Anschluss in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung zur Verfügung stehen. Der Netzbetreiber teilt dem Netzkunden auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen (Abstände der jeweiligen Anschlüsse, Anschlüsse zum Zählerplatz, etc.) mit. Die Nutzung dieser Anschlüsse ist für den Netzbetreiber kostenlos. Die Fernablesung soll vor Aufnahme der Belieferung zur Verfügung stehen. Bei Nichtfertigstellung gehen Kosten des zusätzlichen Aufwandes (mobile Datenerfassung für bis zu 2 Monate o.ä.) zu Lasten des Netzkunden, es sei denn, der Netzbetreiber hat die Verzögerung zu vertreten.
- (4) Für Entnahmestellen, die nach Lastprofilverfahren beliefert werden, werden die Messeinrichtungen vom Beauftragten des Netzbetreibers oder auf Verlangen des Netzbetreibers vom Netzkunden selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus abgelesen.

Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei einem Umzug des Kunden, bei Beendigung des Lieferantenrahmenvertrages oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, kann der Netzbetreiber Zwischenablesungen veranlassen, den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

- (5) Neben dem Netzentgelt wird vom Netzbetreiber für jede Entnahmestelle je ein Entgelt für die Messung und für die Abrechnung in Rechnung gestellt. Bis zur erstmaligen Genehmigung der Entgelte nach der Strom-NEV wird für Netznutzung einschließlich Abrechnung und Messung ein einheitliches Entgelt (gemäß Preisblatt Anlage 2) erhoben.

Beauftragt der Netzkunde oder der Stromlieferant des Netzkunden den Netzbetreiber mit einer zusätzlichen Ablesung, ist diese entgeltlich. Die Höhe des Entgeltes ist dem als Anlage 2 beigefügten Preisblatt zu entnehmen.

- (6) Der Netzkunde oder der Stromlieferant des Netzkunden kann zusätzlich eigene Mess- und Steuereinrichtungen auf eigene Kosten einbauen lassen. Die Messdaten dieser Einrichtungen werden nicht zur Abrechnung herangezogen, soweit in Ziffer 7 (7a) nichts anderes festgelegt ist.
- (7) Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten.

Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines Lastprofilkunden nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch für die Zeit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines Lastgangkunden mit registrierender Lastgangmessung nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so erfolgt die Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende oder unplausible Werte entsprechend dem VDN Metering Code 2006 nach folgendem Schema:

- a. bei vorhandener Vergleichszählung, die den eichrechtlichen Bestimmungen entspricht, werden die vorhandenen Zählwerte für die Ersatzwertbildung verwendet.
- b. Bei nicht vorhandener Vergleichszählung werden für fehlende oder unplausible Zählwerte kleiner gleich 2 h ein Interpolation- und bei größer 2 h ein Vergleichswertverfahren angewendet. Als Ausnahme werden bei eindeutig festgestellten Versorgungsunterbrechungen Null-Ersatzwerte als Zählwerte berücksichtigt.



Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

- (8) Soweit eine anderweitige Vereinbarung auf der Grundlage einer Rechtsverordnung gemäß § 21b Abs. 3 EnWG getroffen wurde, werden die vom Messstellenbetreiber dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Zählwerte der Abwicklung und Abrechnung dieses Vertrages zu Grunde gelegt. Wenn dem Netzbetreiber die Zählwerte nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung stehen oder die zur Verfügung gestellten Zählwerte unplausibel sind, findet Ziffer 7.7 Anwendung.

8 Datenaustausch

- (1) Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 9 EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.
- (2) Bei Lastprofilentnahmestellen gemäß Ziffer 6.2 teilt der Netzbetreiber dem Netzkunden die Daten spätestens 1 Monat nach Ablesung mit.
- (3) Die weitere Datenbereitstellung an den Netzkunden – die Lastgänge der leistungsgemessenen Entnahmestellen sowie die synthetischen Lastprofile der einzelnen Kundengruppen – wird gemäß Anlage 4 bereitgestellt.
- (4) Der Netzbetreiber übermittelt die für die Verbrauchsabrechnung und Bilanzierung relevanten Leistungswerte innerhalb der vertraglich vereinbarten Fristen an den Netzkunden. Dieser ist verpflichtet, die übermittelten Werte unverzüglich zu prüfen und dafür Sorge zu tragen, dass der Bilanzkreisverantwortliche seinerseits die erforderlichen Prüfungen fristgerecht durchführt. Wenn Einwände bestehen, wird der Netzkunde dem Netzbetreiber dies unverzüglich anzeigen. Unterlässt der Netzkunde die Anzeige, gelten die Leistungswerte für die Bilanzkreisabrechnung als genehmigt. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die für die Bilanzierung bzw. für die Bilanzkreisabrechnung relevanten Daten rechtzeitig an die Übertragungsnetzbetreiber und ggf. Bilanzkreisverantwortlichen zu übermitteln.
- (5) Die Vertragspartner werden alles Erforderliche und Zumutbare tun, um den Übertragungsnetzbetreiber bei der Erfüllung seiner Verpflichtung aus § 8 Abs. 2 StromNZV für die Bilanzkreisabrechnung zu unterstützen.

9 Jahresmehr- und Jahresminderungen

- (1) Die bei der Abwicklung von Lieferungen nach dem Lastprofilverfahren entstehenden Jahresmengendifferenzen zwischen der gemessenen (tatsächlichen) Energieentnahme der Standardlastprofilentnahmestellen am Zählpunkt und der Energie der vom Netzbetreiber für diesen Zählpunkt festgelegten Lastprofile auf Basis der Jahresverbrauchsprognosen werden gemäß Ziffer 6 und den jeweils gültigen Preisregelungen in der Anlage 2 abgerechnet.
- (2) Ergibt sich in einem Kalendermonat ein negativer Differenzwert, so erfasst der Netzbetreiber für den Netzkunden diese ungewollte Mehrmenge zum Zwecke der Vergütung. Für Kalendermonate mit einem positiven Differenzwert erfasst der Netzbetreiber die ungewollte Mindermenge, um sie dem Netzkunden in Rechnung zu stellen. Die entsprechenden Preisregelungen ergeben sich aus dem Preisblatt, Anlage 2, dessen jeweilige Fassung auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht ist.
- (3) Die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresminderungen erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungsjahres nach Eingang der letzten erforderlichen Zählwerte.



10 Entgelte

- (1) Der Netzkunde zahlt dem Netzbetreiber für die Leistung „Netznutzung“ nach Ziffer 3 sowie für andere Leistungen nach diesem Vertrag Entgelte nach den Preisregelungen gemäß Preisblatt, Anlage 2 und den Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungs-/Niederdruckanschlussverordnung der Stadtwerke Leipzig Netz GmbH (Anlage 7). Individualisierte Entgelte nach § 19 Abs. 2 und 3 StromNEV bedürfen besonderer Vereinbarung im Einzelfall; alle übrigen Bestimmungen dieses Vertrages finden auf die individuellen Entgeltregelungen Anwendung.
- (2) Der Netzbetreiber fordert für den Energiebezug an einem Zählpunkt einen Leistungsfaktor $\cos \phi$ zwischen 0,9 induktiv und 1. Unterschreitet der Leistungsfaktor diesen Wert, so erfolgt eine gesonderte Verrechnung der bereitgestellten Blindmehrarbeit in Blindkilowattstunden (kvarh).
- (3) Der Netzbetreiber ist dann berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, wenn und soweit er eine nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung hierfür hat oder die Überschreitung der genehmigten Netzentgelte nach Maßgabe von § 23a Abs. 2 Satz 2 EnWG zulässig ist. Hierüber wird der Netzbetreiber den Netzkunden in Textform unverzüglich informieren.

Bei Einführung einer Anreizregulierung auf Basis einer Rechtsverordnung gemäß § 21a EnWG gilt anstelle von Satz 1, dass der Netzbetreiber dann berechtigt ist, die Netzentgelte anzupassen, wenn und soweit die geltenden Obergrenzen für die Netzentgelte beachtet werden.

- (4) Für den Fall, dass gegen die nach Abs. 3 festgesetzten Entgelte im Rahmen von behördlichen oder gerichtlichen Verfahren Rechtsmittel eingelegt werden bzw. sind derartige Verfahren bereits anhängig (z.B. durch den Netzbetreiber, vorgelagerten Netzbetreiber - hinsichtlich ihrer Entgelte - oder Dritte) ist zwischen den Parteien abschließend das rechts- bzw. bestandskräftige Entgelt maßgeblich. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage des genehmigten oder bestimmten, gegebenenfalls vorläufigen Entgeltes. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume - gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Entnahmestellen - nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Rück- oder Nachzahlungen werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.
- (4) Der Netzbetreiber wird unverzüglich auf seiner Internetseite bekannt geben, wenn ein Antrag auf Änderung zu genehmigender Netzentgelte gestellt worden ist.
- (5) Ändern sich die Netzentgelte, so kann der Netzkunde das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Änderung der Netzentgelte folgenden Kalendermonats kündigen.
- (6) Preisanpassung

Soweit bestimmte von diesem Vertrag umfasste Entgelt oder Entgeltbestandteile nicht der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde unterliegen, gilt folgendes:

Sollten nach Vertragsabschluss erlassene Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen die Wirkung haben, dass sich die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Elektrizität für den Netzbetreiber verteuert oder verbilligt, so erhöhen oder verbilligen sich zum Ausgleich der angeführten Preis- und Kostensteigerungen oder -senkungen die betreffenden, von diesem Vertrag umfassten Entgelte entsprechend von dem Zeitpunkt an, an dem die Verteuerung oder Verbilligung in Kraft tritt oder für den Netzbetreiber Wirkungen entfaltet. Satz 1 gilt insbesondere für gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Maßnahmen betreffend der Kraft-Wärme-Kopplung.

Der vorstehende Absatz gilt entsprechend in den Fällen, in denen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen, die bei Vertragsabschluss schon in Kraft getreten waren bzw. erlassen worden sind, während der Vertragslaufzeit die Belastungen des Netzbetreibers in der in dem vorstehenden Absatz genannten Art verändern.



- (7) Der Netzbetreiber stellt die jeweiligen KWKG-Aufschläge gemäß KWKG vom 19.03.2002 sowie die auf die Stromlieferungen anfallende Konzessionsabgabe dem Netzkunden mit dem Netzentgelt in Rechnung.

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils mit der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung.

- (8) Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

11 Abrechnung, Zahlung und Verzug

- (1) Der Abrechnungszeitraum für Netzentgelte gemäß Ziffer 10 beträgt bei Lastprofilentnahmestellen in der Regel 12 Monate (beginnend mit der Aufnahme in diesen Vertrag). Kunden mit fortlaufend registrierender ¼-h-Leistungsmessung rechnet der Netzbetreiber grundsätzlich monatlich ab. Der Netzbetreiber ist berechtigt, bei Lastprofilkunden nach seiner Wahl monatliche oder 2-monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen.
- (2) Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Verzug und Verzugschaden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Zahlt der Netzkunde die Entgelte ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- (3) Einwände gegen die Rechnung und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen.
- (4) Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

12 Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung

- (1) Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Durchführung der Netznutzung gehindert ist, ruhen Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungen, Wartungs-, Instandhaltungsarbeiten oder sonstigen betriebsnotwendigen Arbeiten.
- (2) Der Netzbetreiber unterrichtet den Netzkunden nach Maßgabe der Anschlussnutzungsverträge rechtzeitig vor einer beabsichtigten Unterbrechung der Stromzufuhr in geeigneter Weise. Wenn eine Unterrichtung nicht rechtzeitig möglich ist, macht der Netzbetreiber den Netzkunden unverzüglich nach Eintritt der Unterbrechung oder Störung Mitteilung.

Bei kurzen Unterbrechungen erfolgt eine Unterrichtung nur, wenn der Netzkunde dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen seinen Bedarf für die Unterrichtung schriftlich mitgeteilt hat. Eine Unterrichtung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn dies nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung der Unterbrechung verzögern würde. Der Netzbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben.

- (3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung sowie die damit verbundenen Dienstleistungen fristlos einzustellen und den Anschluss vom Netz zu trennen, wenn die Einstellung erforderlich ist, um
 - eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,



- den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern,
- zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

Die Einstellung ist auch zulässig, wenn die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gefährdet oder gestört ist und die Einstellung zur Beseitigung der Gefahr erforderlich ist.

- (4) Der Netzbetreiber teilt dem Netzkunden unverzüglich unter Angabe der Gründe mit, wenn er die Netznutzung verweigert und die Kundenanlage vom Netz trennt. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Trennung.
- (5) Der Netzbetreiber hat die Netznutzung in den Fällen der Ziffern 12.1 und 12.3 unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Beendigung entfallen sind.

13 Haftung

Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen durch Unterbrechungen der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung entstehen, nach Maßgabe des § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung vom 01.11.2006. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

14 Sicherheitsleistung

- (1) Der Netzbetreiber kann in begründeten Einzelfällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Netzkunden verlangen. Anforderung einer Sicherheitsleistung ist gegenüber dem Netzkunden schriftlich zu begründen. Kommt der Netzkunde einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nach Ziffer 14 nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der Netzbetreiber die Netznutzung ohne weitere Ankündigung unterbrechen, bis die Sicherheit geleistet ist.
- (2) Als begründeter Fall gilt insbesondere, wenn
 - der Netzkunde mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung wiederholt im Verzug ist
 - gegen den Netzkunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 – 882a ZPO) eingeleitet sind,
 - ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Netzkunden vorliegt,
 - die vom Netzbetreiber über den Netzkunden eingeholte Auskunft einer allgemeinen im Geschäftsleben anerkannten Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhärtet, der Netzkunde werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen.
- (3) Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.
- (4) Der Netzbetreiber kann erst nach fruchtlosem Ablauf einer nach Verzugseintritt gesetzten angemessenen Frist die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen. Die Fristsetzung kann zusammen mit der Mahnung erfolgen.
- (5) Der Netzkunde ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen (jeweils bis zum 20. des Vormonats) abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- (6) Soweit der Netzbetreiber eine Sicherheitsleistung verlangt, kann diese auch in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden.



Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

- (7) Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung entfallen sind.

15 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt gemäß Ziffer 1.4 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich ordentlich gekündigt werden. Ziffer 10.5 bleibt davon unberührt. Erfolgt die Kündigung durch den Netzbetreiber, wird dieser dem Netzkunden – grundsätzlich mit der Kündigungserklärung - den Abschluss eines neuen Vertrages über den Netzzugang zu angemessenen Konditionen und Entgelten anbieten, so dass ein neuer Vertrag noch vor Beendigung des laufenden Vertrages abgeschlossen werden kann.
- (2) Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.
- (3) Bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht trotz zweimaliger Mahnung ist der Netzbetreiber berechtigt, das Vertragsverhältnis einen Monat nach Ankündigung fristlos schriftlich zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Netzkunde darlegt, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und die Aussicht besteht, dass der Netzkunde seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Der Netzbetreiber kann mit der zweiten Mahnung zugleich die Kündigung androhen.
- (4) Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung, oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners sowie wenn der Bilanzausgleich im Sinne des § 5 nicht mehr sichergestellt ist, ist der andere Vertragspartner berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.

16 Festlegung der Bundesnetzagentur zu Geschäftsprozessen und Datenformaten (BK6-06-009)

Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Elektrizität erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 11.07.2006 (Az.: BK6-06-009) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur. Soweit die Bundesnetzagentur in ihrer Festlegung Ausnahmen hinsichtlich des zu verwendenden Datenformats zulässt, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hierüber eine schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen werden. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Zusatzvereinbarung der Bundesnetzagentur anzuzeigen.

Bestimmungen dieses Vertrages, die der Abwicklung einer Belieferung von Entnahmestellen nach Abs. 1 S. 1 oder einer Zusatzvereinbarung nach Abs. 1 S. 2 entgegenstehen oder diese anderes regeln, sind unwirksam.

Sofern Regelungen dieses Vertrages vom Inhalt der Festlegungen nach Abs. 1 abweichen, werden diese mit Ablauf der in Ziffer 1 in Verbindung mit Ziffer 4 lit. a und b der vorgenannten Festlegung (BK6-06-009) vorgesehenen Umsetzungsfristen automatisch Inhalt dieses Vertrages, sofern sich die Parteien nicht über eine vorzeitige Anwendung verständigen.

17 Schlussbestimmungen

- (1) Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrags ohne Zustimmung über.



- (2) Der Netzbetreiber kann sich zur Erfüllung dieses Vertrages Dritter bedienen.
- (3) Der Netzbetreiber ist verpflichtet den Vertrag anzupassen, wenn die Regulierungsbehörden Festlegungen erlassen die Auswirkungen auf diesen Vertrag haben, soweit und solange diese Festlegungen vollziehbar sind. Gleiches gilt, wenn die gesetzlichen Grundlagen, auf denen dieser Vertrag beruht bzw. die dieser Vertrag in Bezug nimmt, geändert werden.

Der Netzbetreiber informiert den Netzkunden unverzüglich schriftlich über die vorgenannten Vertragsänderungen

- (4) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichem Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Schließung von Regelungslücken sowie zur Auslegung des Vertrages sind die einschlägigen Regelwerke Transmission Code (sofern für diesen Vertrag einschlägig), Distribution Code, sowie Metering Code ergänzend heranzuziehen. Ausdrückliche Regelungen dieses Vertrages haben jedoch Vorrang vor den Bestimmungen der genannten Regelwerke.
- (5) Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
- (6) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (7) Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.
- (8) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

18 Anlagen

Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages.

Verzeichnis der Anlagen:

Anlage 1	-	Entnahmestellen des Netzkunden
Anlage 2	-	Preisblatt
Anlage 3	-	Regelungen zur Anwendung von Lastprofilen
Anlage 4	-	Datenaustausch
Anlage 5	-	§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung
Anlage 6	-	Ansprechpartner, Anschriften, etc.
Anlage 7	-	Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Leipzig Netz GmbH zur Niederspannungs-/Niederdruckanschlussverordnung
Anlage 8	-	Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Leipzig Netz GmbH (TAB 2007 Mitteldeutschland, Fassung der BDEW-Landesgruppen Sachsen und Sachsen-Anhalt)

_____, den _____ Leipzig, den

Unterschrift/Firmenstempel
Netzkunde

Jan Fuhrberg-Baumann
Netzbetreiber

i. V. Michael Graupner

(Bitte in Blockschrift wiederholen.)



Anlage 1

Kundenentnahmestelle(n)

1. Entnahmestelle:

a) **Netzanschlusspunkt lt. Netzanschlussvertrag (Anschrift):**

.....
.....
.....

b) **Rechnungsanschrift [wenn abweichend von (a)]:**

.....
.....
.....

c) **Vertragsbeginn:**

d) **Spezifische Angaben zu Kundenentnahmestelle**

Lieferspannung:

- Hochspannung kV**
- aus Hochspannung (Umspannung/HS/MS)**
- Mittelspannung kV**
- aus Mittelspannung (Umspannung/MS/NS)**
- Niederspannung 0,4 kV**

Messung:

- mittelspannungsseitig**
- niederspannungsseitig**

Zählpunktbezeichnung: DE.....

Zähler-Nr (zur Zeit):

Lastprofilzuordnung:

- Lastprofil (synthetisch) gemäß Zuordnung des
Netzbetreibers**
- Lastgangmessung**

Anschlussleistung gemäß Netzanschlussvertrag (in kW):



Anlage 2

Preisblatt

**Netznutzungsentgelte für das Verteilungsnetz der Stadtwerke Leipzig Netz GmbH
(siehe die jeweils gültigen Preisblätter im Internet unter <http://www.swl-netz.de>)**



Anlage 3

Regelungen zur Anwendung von Lastprofilen

Kundenanlagen ohne eine fortlaufend registrierende ¼-h-Leistungsmessung (Lastgangzählung) kleiner 100.000 kWh

Im Netzgebiet der Stadtwerke Leipzig Netz GmbH erfolgt die Belieferung von Kleinkunden mit Arbeitszählern und die Abrechnung mit dem Lieferanten auf Basis des Lastprofilverfahrens nach dem synthetischen Modell.

Für die Netznutzung kommen folgende Lastprofile zur Anwendung

- VDEW-Lastprofil H0 für Haushalt
- VDEW-Lastprofil G0 für Gewerbe (ohne fortlaufend registrierende ¼-h-Leistungsmessung)
- unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen - SWLN-eigenes Profil (keine direkte Temperaturabhängigkeit)

Bei Bedarf können die Kundengruppen durch den Netzbetreiber zusammengefasst oder weiter untergliedert werden.



Anlage 4

Datenaustausch

Der Lieferant beliefert im Netzgebiet des Netzbetreiber Kunden im Wege der Netznutzung. Um einen reibungslosen Datenaustausch gewährleisten zu können, vereinbaren die Parteien nachfolgendes:

1.) Die Anmeldung bzw. Abmeldung der zu beliefernden Zählpunkte beim Netzbetreiber erfolgt

elektronisch

in folgendem Format

UTILMD (derzeit Version 4.0a)

über folgende E-Mail Adresse: netzvertrieb@swl-netz.de

2.) Die Anmeldung von Zählpunkten durch den Lieferant erfolgt spätestens 1 Monat vor Lieferbeginn. Die Abmeldung von Zählpunkten durch den Lieferant erfolgt bei Profilkunden bis spätestens zum 5. Werktag des letzten Liefermonats.

3.) Der Netzbetreiber bestätigt die An- bzw. Abmeldung bis spätestens zum 15. Werktag des dem Lieferbeginn vorausgehenden Monats, bzw. des letzten Liefermonats. Ablehnungen der An- bzw. Abmeldung sind zu begründen.

4.) Der Netzbetreiber stellt dem Lieferant monatlich die gemessenen ¼ h Leistungswerte der Lastgangkunden sowie die synthetischen Lastprofile der einzelnen Kundengruppen elektronisch zur Verfügung. Des Weiteren stellt der Netzbetreiber monatlich die lieferantenscharfe Summe der ¼ h-leistungsgemessenen Kunden (LZR-Zeitreihe) mit einer virtuellen Zählpunktnummer sowie die lieferantenscharfe Summe der synthetischen Lastprofile (SLP-Zeitreihe) über alle Kundengruppen mit einer virtuellen Zählpunktnummer zur Verfügung. Zusätzlich wird der Netzbetreiber monatlich dem zugehörigen Bilanzkreisverantwortlichen die lieferantenscharfe LZR- und SLP-Zeitreihe mit jeweils einer virtuellen Zählpunktnummer übermitteln. Gemäß den Vorgaben der DuM-Richtlinie werden dem Bilanzkreisverantwortlichen auch die bilanzkreisscharfen LZR- und SLP-Zeitreihen zugesandt. Die virtuellen Zählpunktnummern werden bei der ersten Datenbereitstellung mitgeteilt.

Die Daten werden im Format

MSCONS (MSCONS-Format 1.6b – geplante Umstellung auf MSCONS-Format 2.0c in 08/2007)

*.xls / *.csv (Excel-Standard)

zur Verfügung gestellt. Bei Übermittlung mittels E-Mail gilt folgende E-Mail Adresse des Lieferanten:

.....

Sollte die Übermittlung der Messdaten per MSCONS-Format nicht möglich sein, erfolgt eine zusätzliche Abstimmung zwischen beiden Vertragsparteien.

Die Übermittlung/Bereitstellung erfolgt spätestens bis zum 10. Werktag nach Ende des jeweiligen Liefermonats für den Liefermonat.



Netznutzungsvertrag
Strom - Anlage 4

- 5.) Die Bereitstellung der Verbrauchswerte (diskrete Werte) erfolgt
- schriftlich
 - elektronisch (Mit in Kraft treten der GPKE Pflicht!)
- 6.) Die Übermittlung der Verbrauchswerte für Profilkunden durch den Netzbetreiber erfolgt bis spätestens 1 Monat nach Ablesung.
- 7.) Die Rechnungslegung erfolgt
- schriftlich
 - elektronisches Format:
- 8.) Die Parteien beschließen einvernehmlich, dass sie die Kunden- und Lieferantenprozesse hinsichtlich der Fristen, der Datenformate und des elektronischen Datenaustausches gemäß der VDN-Richtlinien zum Datenaustausch und Mengenbilanzierung (DuM-Kapitel 5 vom VDN e. V beim VDEW 2006) gemäß Beschluss BK6-06-009 der BNetzA und gemäß Metering-Code 2006 umsetzen werden. Änderungen von Datenformaten werden rechtzeitig zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.
- 9.) Die Abwicklung der An- und Abmeldungen zur Netznutzung in elektronischer Form hat keinerlei Einfluss auf den Umgang mit Vollmachten – diesbezüglich werden sich die Vertragspartner an die Empfehlungen der Task Force Netznutzung anlehnen.

Vor dem Hintergrund eines erforderlichen Abschlusses eines Netznutzungs- bzw. Anschlussnutzungsvertrages für Kleinkunden (Abnahmestellen ohne registrierender 1/4h-Leistungsmessung), die der Lieferant über einen all-inclusive Stromliefervertrag beliefert und die mit dem Netzbetreiber noch keine vertragliche Regelung (Netznutzungs- bzw. Anschlussnutzungsvertrag) getroffen haben, werden dem Netzbetreiber die erforderlichen Originalvollmachten in Kopie - spätestens mit dem unterzeichneten Netznutzungs- bzw. Anschlussnutzungsvertrag - übergeben. Für Großkunden (Abnahmestellen mit registrierender 1/4h-Leistungsmessung) gilt diese Regelung ebenfalls.

Davon unberührt bleibt, dass der Netzbetreiber von dem Lieferanten die Vorlage von Originalvollmachten verlangen kann.



Anlage 6
Ansprechpartner

Bilanzkreisverantwortlicher Lieferant/Aggregator

Postanschrift: _____ Rechnungsanschrift: _____

Ansprechpartner (Name/Tel.):

Fax: _____

E-Mail-Adresse: _____

Bankverbindung: _____

